



Amtsblatt

des Landkreises Donau-Ries

Herausgeber: Landratsamt Donau-Ries in Donauwörth Verantwortlich: Landrat Stefan Rößle	Druck: Landratsamt Donau-Ries
Sitz der Kreisverwaltung: Pflegstraße 2, Donauwörth Telefon (09 06) 74-0, Fax (09 06) 74-2 73 www.donau-ries.de , E-Mail: info@lra-donau-ries.de	Dienststelle Nördlingen, Bürgermeister-Reiger-Str. 5, 86720 Nördlingen Telefon (0 90 6) 74-6820, Telefax (0 906) 74-6860
Briefanschrift: Landratsamt Donau-Ries 86607 Donauwörth	Landratsamt Donau-Ries, Dienststelle Nördlingen Postfach 12 34 86712 Nördlingen
Öffnungszeiten: =>	Montag bis Freitag 7.30 bis 12.30 Uhr Donnerstag 7.30 bis 12.30 Uhr und 14.00 bis 17.00 Uhr
Konten der Kreiskasse Donau-Ries: Sparkasse Donauwörth IBAN: DE39 7225 0160 0190 0034 00, BIC: BYLADEM1DON Raiffeisen-Volksbank Donauwörth e.G. IBAN: DE96 7229 0100 0003 0700 00, BIC: GENODEF1DON	Sparkasse Dillingen-Nördlingen IBAN: DE79722515200000101220, BIC: BYLADEM1DLG Raiffeisen-Volksbank Ries e.G. IBAN: DE28 7206 9329 0002 4107 02, BIC: GENODEF1NOE

Nr. 16

Erscheint nach Bedarf

24. März 2021

**Nr. 1 Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG)
und der 12. Bayerischen Infektionsschutz-
maßnahmenverordnung (12. BayIfSMV)**

Nr. 1

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV)

Das Landratsamt Donau-Ries erlässt gemäß §§ 28 Abs. 1 Satz 1, 28 a Infektionsschutzgesetz (IfSG), Art. 35 Satz 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) und § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZuStV) sowie in Verbindung mit § 28 Abs. 1 Satz 2 der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV) vom 5. März 2021 (BayMBl. Nr. 171, BayRS 2126-1-16-G), in der jeweils geltenden Fassung, folgende

Allgemeinverfügung:

1. An allen Grundschulen, weiterführenden und beruflichen Schulen, Förderzentren und Förderschulen im Landkreis Donau-Ries findet ab Donnerstag, den 25.03.2021 Distanzunterricht statt. Die Schulen sind zu schließen.
2. In allen Abschlussklassen findet Präsenzunterricht, soweit dabei der Mindestabstand von 1,5m durchgehend und zuverlässig eingehalten werden kann, oder Wechselunterricht statt.

Im Rahmen der personellen und räumlichen Möglichkeiten der jeweiligen Schule soll eine Notbetreuung eingerichtet werden. Der Rahmenhygieneplan Schule ist einzuhalten.

3. Schulvorbereitende Einrichtungen, Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen sind ab Donnerstag, den 25.03.2021 zu schließen.

Im Rahmen der personellen und räumlichen Möglichkeiten der Einrichtung soll eine Notbetreuung eingerichtet werden. Der Rahmenhygieneplan Kindertagesbetreuung und HPT ist einzuhalten.

4. Die Allgemeinverfügung ist sofort vollziehbar.
5. Die Allgemeinverfügung tritt am 25.03.2021, 0:00 Uhr in Kraft. Sie tritt mit dem Außerkrafttreten der 12. BayIfSMV, spätestens am 28.03.2021, 24:00 Uhr außer Kraft.

Hinweise:

Die sonstigen Vorschriften der 12. BayIfSMV des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege, in der jeweils geltenden Fassung, bleiben unberührt.

Begründung:

Das Landratsamt Donau-Ries ist nach § 28 Abs. 1 Satz 2 der 12. BayIfSMV i. V. m. § 65 Satz 1 ZustV sachlich und nach Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG auch örtlich zuständig.

Rechtsgrundlage für die Anordnungen in dieser Allgemeinverfügung ist § 28 Abs. 1 IfSG.

Nach § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden oder sich ergibt, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist.

Die zuständigen Kreisverwaltungsbehörden können, auch soweit in der 12. BayIfSMV Schutzmaßnahmen oder Schutz- und Hygienekonzepte vorgeschrieben sind, im Einzelfall ergänzende Anordnungen erlassen, soweit es aus infektionsschutzrechtlicher Sicht erforderlich ist, § 28 Abs. 1 Satz 2 der 12. BayIfSMV.

Hiervon macht das Landratsamt Donau-Ries Gebrauch und erlässt die unter Ziffer 1 bis 3 dieser Allgemeinverfügung genannten Anordnungen.

Für diese Anordnungen gilt der Grundsatz, dass bei einer Infektion mit dem neuartigen Corona-Virus (SARS-CoV-2) an die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts umso geringere Anforderungen zu stellen sind, je größer und folgenschwerer der möglicherweise eintretende Schaden ist (vgl. BVerwG, Urteil v. 21.03.2012, Az. 3 C 16/11). Aufgrund der besonderen Gefahr, die von dem neuartigen Erreger aufgrund seiner recht hohen Übertragbarkeit und der häufig schweren bis hin zu tödlichen Krankheitsverläufen für die öffentliche Gesundheit in Deutschland und weltweit ausgeht, sind an die Wahrscheinlichkeit einer Ansteckung eher geringe Anforderungen zu stellen. Das Übertragungsrisiko aufgrund der Nähe zu einer infizierten Person reicht aus. Aus diesem Grunde ist die Möglichkeit der Ansteckung größtmöglich auszuräumen.

Der 7-Tage-Inzidenzwert im Landkreis Donau-Ries beläuft sich am Mittwoch, den 24.03.2021 auf 183,1. Damit ist ein rasanter Anstieg zu verzeichnen. Anhand der deutlich steigenden Zahlen ist zu sehen, dass der Landkreis Donau-Ries sich wieder im Infektionsgeschehen der Pandemie befindet. Gründe, um gerade in einer solchen Situation keine oder zu zögerliche Maßnahmen anzuordnen, sind nicht gegeben.

Nach bisherigem Sachstand sind mittlerweile auch Schulen und Kindertageseinrichtungen im Landkreis Donau-Ries stärker vom Coronavirus SARS-CoV-2 betroffen. Erste Ausbruchsgeschehen in diesen Bereichen, auch mit Virusvarianten, lassen sich bereits feststellen. Ziel muss es daher sein, die Infektionsketten in Schulen, Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen oder Heilpädagogischen Tagesstätten zu unterbrechen und eine dortige Ausbreitung einzudämmen.

Aus diesen Gründen, insbesondere aufgrund des hohen Inzidenzwertes im Landkreis Donau-Ries, erscheinen die unter Ziffer 1 bis 3 dieser Allgemeinverfügung genannten Anordnungen fachlich geboten. Ferner sind nach Abwägung aller relevanten Umstände die vorliegenden Anordnungen verhältnismäßig und gerechtfertigt, um dem vorrangigen Gesundheitsschutz der Bevölkerung (Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG) Rechnung zu tragen. Die Rechte und Interessen der Kinder und Jugendlichen, der Eltern und des Personals der Einrichtungen treten demgegenüber zurück.

Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung ergibt sich aus § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg, Postfachanschrift: Postfach 112343, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, **schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts** erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Die Aussetzung der Vollziehung kann beim Landratsamt Donau-Ries oder der Regierung von Schwaben, Fronhof 10, 86152 Augsburg, die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung beim Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg, Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg beantragt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21.06.2007 (GVBl 13/2007) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Infektionsschutzgesetzes abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Donauwörth, den 24.03.2021

Stefan Rößle
Landrat

Landratsamt Donau-Ries
Stefan Rößle
Landrat